

DüKa Düngekalk Gesellschaft mbH

Gewerbepark A 8, 93086 Wörth-Wiesent, Tel.: 0 94 82 / 64 39 70

E-mail: dueka@dueka.de • www.dueka.de

## **Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gültig ab 01.01.2025**

### **I. Maßgebliche Bedingungen**

1. Die nachstehenden Bedingungen („**ALB**“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Kunden („**Besteller**“), soweit der Besteller Unternehmer i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Diese ALB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen, Vereinbarungen oder Auftragsbestätigungen nicht (erneut) erwähnt werden.
3. Unsere ALB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Unsere ALB gelten insbesondere auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
4. Individualvereinbarungen bleiben unberührt.

### **II. Auftrag und Annahme, Rückfracht**

1. Der Besteller ist zwei Wochen an seinen Auftrag/seine Bestellung gebunden. Es steht uns frei, den Auftrag/die Bestellung innerhalb dieser Frist anzunehmen oder abzulehnen.
2. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Annahme eines Auftrags/einer Bestellung zu Stande. Die Annahme kann durch uns ausdrücklich, z.B. mittels Auftragsbestätigung, oder durch Anzeige der Bereitstellung der Ware zur Abholung an den Besteller erklärt werden.
3. Entsteht durch eine vom Besteller zu vertretende mangelhafte oder fehlerhafte Bestellung eine Rücklieferung, gehen die dadurch bedingten Frachtkosten zu Lasten des Bestellers.

### **III. Lieferfrist, Lieferwerk**

1. Eine Lieferfrist gilt nur, wenn sie ausdrücklich mit einem festen Endtermin vereinbart ist. Ansonsten sind Lieferfristen und Liefertermine unverbindlich und nur eine annähernde Angabe.
2. Die Lieferfrist beginnt mit unserer Annahme der Bestellung.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand zur Abholung im Lieferwerk bereitgestellt ist.
4. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhersehbarer oder unvermeidbarer Hindernisse, die außerhalb unserer Kontrolle liegen, z. B. Betriebsstörungen. Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien oder von Hilfs- und Betriebsstoffen oder Energie trotz rechtzeitiger Bestellung durch uns, oder hoheitliche Maßnahmen, Pandemien/Epidemien soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Hindernisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
5. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller unverzüglich mitgeteilt.
6. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
7. Die Auswahl des Werks für die Lieferung oder Abholung der Ware („**Lieferwerk**“) erfolgt durch uns nach billigem Ermessen, wenn nicht ein bestimmtes Lieferwerk vereinbart ist.

#### **IV. Lieferumfang**

1. Änderungen eines Produkts, die auf die Verbesserung der Technik oder rechtliche Anforderungen zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht wesentlich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
2. Für die Bemessung des Gewichts der Lieferung ist das durch die stationäre geeichte Waage des Lieferwerks oder die geeichte Wiegeeinrichtung des Verladegeräts im Lieferwerk oder bei Bahnversand mit amtlicher Gültigkeit ermittelte Gewicht maßgeblich.

#### **V. Vertragsstrafe bei Annullierung**

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Verkaufspreises der betroffenen Ware zu fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Wird ein höherer Schadensersatz geltend gemacht, ist die oben bezeichnete Vertragsstrafe auf diesen anzurechnen.

#### **VI. Abnahme und Gefahrübergang**

1. Soweit nicht ausdrücklich im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk des jeweiligen Lieferwerks. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich zu prüfen und hierbei festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übernahme der Ware durch den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt oder den Selbstabholer, auf den Besteller über. In allen anderen Fällen geht sie mit dem Verlassen des Lieferwerks auf den Besteller über. Erklärt der Besteller, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über. Die Gefahr geht ebenso im Fall des Annahmeverzugs auf den Besteller über.

## **VII. Annahmeverzug**

Bleibt der Besteller mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang einer Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.

## **VIII. Preisänderungen**

Bei einer erheblichen Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Treibstoffkosten, sonstige Energiekosten und/oder Herstellkosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung andererseits sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen angemessen anzuheben. Auf Verlangen werden wir dem Besteller die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachweisen. Die Preisanpassung ist ausgeschlossen, wenn (i) der Besteller kein Kaufmann ist, (ii) die Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgt und/oder (iii) kein Dauerschuldverhältnis besteht.

## **IX. Gewährleistung**

1. Unsere Ware wird regelmäßig in anerkannten Labors untersucht. Qualitätsbeanstandungen können nur dann geprüft werden, wenn diese zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem etwaige Abweichungen von der Sollbeschaffenheit noch festgestellt werden können. Der Besteller muss die Auftragsnummer, die Produktbezeichnung, das Lieferwerk und das Lieferdatum angeben. Der Besteller muss uns die Besichtigung und Untersuchung der unveränderten Ware ermöglichen. Bereits weiterverarbeitete oder auf das Feld ausgebrachte Ware kann nicht mehr gerügt werden.
2. Mindergehalte können nur dann vergütet werden, wenn uns eine Überprüfung der Ware nach **Ziffer IX. 1** ermöglicht worden ist und wenn uns eine auf die Lieferung bezogene Analyse einer staatlichen landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt, die auf einer von einem amtlichen Probennehmer gezogenen Probe beruht, vorgelegt wird. Die Analyse muss nach den Bestimmungen der Probenahme und Analyseordnung in der jeweils gültigen Fassung erfolgen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Differenz zwischen dem

geschuldeten und dem tatsächlichen Prozent-Gehalt mehr als 3 % beträgt. Bei begründeter Beanstandung schreiben wir den Minderwert gut oder ersetzen die mangelhafte durch mangelfreie Ware, wobei es uns überlassen ist, ob wir eine Vergütung oder einen Austausch vornehmen.

3. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
5. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Besteller nur unter den in **Ziffer XII** bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang, wenn und soweit nicht zwingendes Recht eine längere Verjährung vorsieht.

#### **X. Verwendungszweck**

Die Ware darf nur im Rahmen der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der geltenden Bestimmungen des Düngemittelgesetzes und der Düngemittelverordnung, in unveränderter Beschaffenheit als Kalk-, Magnesium-, Phosphat- oder PK-Dünger in Deutschland weiterveräußert oder verbraucht werden.

#### **XI. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an der jeweils gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor („Vorbehaltsware“).
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis

des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.
7. Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

## **XII. Haftung**

1. Soweit sich aus diesen ALB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur
  - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf);
  - c. in diesem Fall (**Ziffer XII. 2. b.**) ist unsere Haftung jedoch auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
3. Die sich aus **Ziffer XII. 2** ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.
4. Die Haftung für garantierte Beschaffenheit, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Geltendmachung nutzloser Aufwendungen.

### **XIII. Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie zzgl. etwaiger Verpackungskosten, Zölle, Gebühren oder anderer öffentlicher Abgaben. Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Liefergegenstandes sofort zur Zahlung fällig.
2. Dem Besteller stehen Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
3. Der Abzug von Rabatten oder Skonti bedarf ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall.
4. Die gesetzlichen Regelungen zum Zahlungsverzug bleiben unberührt.
5. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen unsererseits durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen) gefährdet wird.

### **XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist das jeweilige Lieferwerk. Erfüllungsort für die Zahlung ist Wörth-Wiesent.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand Regensburg. Wir sind auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.

### **XV. Übertragung von Rechten und Pflichten**

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.